

# SATZUNG

## Des Fördervereins Kindertagesstätten Rühren

### § 1.

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kindertagesstätten Rühren“.

Er hat seinen Sitz in Rühren/Samtgemeinde Brome und ist im Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kindertagesstättenjahr (interne Gewinn- und Verlustrechnung), für die Steuererklärung an das Finanzamt gilt immer das Kalenderjahr vom 01.01. .... bis 31.12. ....

### § 2.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinde Rühren zur Verwirklichung von o.g. Zwecken. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Kindertagesstätten in Rühren in ideeller, finanzieller und praktischer Hinsicht im Rahmen der verfügbaren Mittel und Möglichkeiten bestmöglich zu fördern. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und

Anschaffungen der Kindertagesstätten. Alle Kindertagesstätten sind gleichrangig zu behandeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3.**

Mitglieder können einzelne natürliche und juristische Personen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der vorzeitige Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kindertagesstättenjahres.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

#### **§ 4.**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

#### **§ 5.**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem 2. Vorsitzenden, dem Pressewart sowie bis zu zwei Beisitzern, deren Aufgaben durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgelegt werden.

Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Neuwahlen sind rechtzeitig vor Ende der Amtsperiode durchzuführen. Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

## § 6.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten 3 Monaten des Kindertagesstättenjahres statt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. – Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsmäßige anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem der Versammlung gewähltem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 7.**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rühren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Rühren, den 23.04.2015